

113 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 21. 2. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Dienstnehmerinnen, für deren Dienstverhältnis das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, gilt.“

2. In Abschnitt II werden nach der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ folgende §§ 2a und 2b samt Überschriften eingefügt:

„Ermittlung, Beurteilung und Verhütung von Gefahren, Pflichten des Dienstgebers“

§ 2a. (1) Der Dienstgeber hat bei der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen über die nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz — ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen.

(2) Bei dieser Ermittlung und Beurteilung sind insbesondere Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung auf und Belastung für werdende bzw. stillende Mütter durch

1. Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen;
2. Bewegen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich;
3. Lärm;
4. ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen;
5. extreme Kälte und Hitze;
6. Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige mit der Tätigkeit der Dienstnehmerin verbundene körperliche Belastung;
7. biologische Stoffe im Sinne des § 40 Abs. 4 Z 2 bis 4 ASchG, soweit bekannt ist, daß diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden;
8. gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und
9. folgende Verfahren:
 - a) Herstellung von Auramin;
 - b) Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin polzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ausgesetzt ist, die im Steinkohlenruß, Steinkohlenteer, Steinkohlenpech, Steinkohlenrauch oder Steinkohlenstaub vorhanden sind;
 - c) Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin Staub, Rauch oder Nebel beim Rösten oder bei der elektrolytischen Raffination von Nickelmatte ausgesetzt ist und
 - d) Starke-Säure-Verfahren bei der Herstellung von Isopropylalkohol zu berücksichtigen.

(3) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung hat insbesondere

1. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
2. bei neuen Erkenntnissen über den Stand der Technik und auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung oder
3. auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates zu erfolgen.

(4) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner heranzuziehen. Diese können auch mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beauftragt werden.

(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die zu ergreifenden Maßnahmen nach § 2b schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzzdokumente) und alle Dienstnehmerinnen oder den Betriebsrat und die Sicherheitsvertrauenspersonen über die Ergebnisse und Maßnahmen zu unterrichten.

Maßnahmen bei Gefährdung

§ 2b. (1) Ergibt die Beurteilung Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen, so hat der Dienstgeber diese Gefahren und Auswirkungen durch Änderung der Beschäftigung auszuschließen.

(2) Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen aus objektiven Gründen nicht möglich oder dem Dienstgeber oder der Dienstnehmerin nicht zumutbar, so ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen. Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, so ist die Dienstnehmerin von der Arbeit freizustellen.“

3. In § 3 Abs. 7 entfallen die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“

4. Dem § 3 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Ist die werdende Mutter durch notwendige schwangerschaftsbedingte Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere solche nach der Mutter-Kind-Paß-Verordnung, BGBl. Nr. 663/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 716/1992, die außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich oder nicht zumutbar sind, an der Dienstleistung verhindert, hat sie Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts.“

5. § 4 Abs. 1 lautet:

„§ 4. (1) Werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind.“

6. § 4 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, gegeben ist;“

7. In § 4 Abs. 2 Z 10 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. Arbeiten mit biologischen Stoffen im Sinne des § 40 Abs. 4 Z 2 bis 4 ASchG, soweit bekannt ist, daß diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden.“

8. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

Beschäftigungsverbote für stillende Mütter

§ 4a. (1) Stillende Mütter haben bei Wiederantritt des Dienstes dem Dienstgeber Mitteilung zu machen, daß sie stillen und auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung eines Arztes oder einer Mutterberatungsstelle vorzulegen.

(2) Stillende Mütter dürfen keinesfalls mit Arbeiten oder Arbeitsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Z 1, 3, 4 und 9 beschäftigt werden.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet das Arbeitsinspektorat, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß Abs. 2 fällt.

(4) Die Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn sie nicht mehr stillt.“

113 der Beilagen

3

9. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 hinaus kann die gemäß § 36 zuständige Verwaltungsbehörde für eine Dienstnehmerin, die nach dem Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung nicht voll leistungsfähig ist, dem Dienstgeber die zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmerin notwendigen Maßnahmen auftragen.“

10. § 5 Abs. 5 entfällt.

11. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

„Ruhemöglichkeit“

§ 8a. Werdenden und stillenden Müttern, die in Arbeitsstätten sowie auf Baustellen beschäftigt sind, ist es zu ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen.“

12. § 9 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Die gemäß § 36 zuständige Verwaltungsbehörde kann dem Dienstgeber im Rahmen der Abs. 1 und 2 eine bestimmte Verteilung der Stillzeiten auftragen, wenn es die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls erfordern.“

(4) Weiters kann die gemäß § 36 zuständige Verwaltungsbehörde die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben, wenn es die Verhältnisse des Einzelfalls erfordern.“

13. Der Klammerausdruck in § 11 lautet:

„(§ 4, 14a und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975)“

14. § 13 lautet:

„**§ 13.** Im gerichtlichen Verfahren nach den §§ 10 Abs. 3 und 4, 12, 15c Abs. 7 und 22 sowie im Verwaltungsverfahren nach § 4 Abs. 2 Z 9, Abs. 4 und 5, § 4a Abs. 3, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 ist die Dienstnehmerin Partei.“

15. In § 14 Abs. 1 und 2 wird das Zitat „des § 4, des § 5 Abs. 3 bis 5 oder des § 6“ jeweils durch das Zitat „des § 2b, des § 4, des § 4a, des § 5 Abs. 3 und 4 oder des § 6“ ersetzt.

16. § 15 Abs. 6 erster Halbsatz lautet:

„(6) Die §§ 10, 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13, 16 sowie die Abs. 1 bis 5 sind auf Dienstnehmerinnen,“

17. In § 15c Abs. 6 Satz 2 entfallen die Worte „während des zweiten Lebensjahres des Kindes“

18. In § 18 wird das Zitat „§§ 19 bis 23“ durch das Zitat „§§ 18a bis 23“ ersetzt.

19. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„**§ 18a.** (1) § 2a Abs. 5 ist für Dienststellen, die nicht unter den II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, fallen, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betriebsrates die Personalvertretung tritt.

(2) § 2b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ist für öffentlich-rechtliche Dienstnehmerinnen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstnehmerin an einem ihrer bisherigen dienstrechtlchen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz zu verwenden ist.“

20. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Arbeitsinspektorat hat dem Dienststellenleiter in den Angelegenheiten der §§ 4, 4a, 5 Abs. 4 und 9 Abs. 3 und 4 Empfehlungen zu erteilen. § 6 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes gilt sinngemäß.“

21. § 24 lautet:

„**§ 24.** Abschnitt II gilt mit den in den §§ 25 und 27 enthaltenen Abweichungen für Dienstnehmerinnen, die unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, fallen, in privaten Haushalten beschäftigt und in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind.“

22. § 27 lautet:

„**§ 27.** Die Zustimmung zur Kündigung ist abweichend von § 10 Abs. 3 nur dann zu erteilen, wenn der Dienstgeber wegen Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, eine Arbeitskraft im Haushalt zu beschäftigen, oder der Grund, der für ihre Beschäftigung maßgebend war, weggefallen ist, oder wenn sich die Dienstnehmerin in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach Rechtsbelehrung der Parteien durch den Vorsitzenden über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt. Eine entgegen diesen Vorschriften ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam.“

23. § 29 samt Überschrift und § 30 entfallen.
24. § 31 Abs. 4 letzter Satz lautet:
- „§ 10 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.“
25. Die §§ 33 und 34 samt Überschriften entfallen.
26. § 35 Abs. 3 lautet:
- „(3) Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3, Bestätigungen gemäß den §§ 4a Abs. 1, 15 Abs. 5, 15a Abs. 1 Z 3, 15c Abs. 8 sowie Amtshandlungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 letzter Satz sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.“
- 26a. In § 35 Abs. 1 wird das Zitat „BGBI. Nr. 100/1988“ durch das Zitat „BGBI. Nr. 650/1994“ ersetzt.
27. Der Einleitungssatz des § 36 lautet:
- „Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 und 4 ist“
- 27a. § 36 Z 3 lautet:
- „3. für Betriebe, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, die gemäß § 22 des genannten Bundesgesetzes zuständige Behörde.“
28. § 37 Abs. 1 lautet:
- „(1) Dienstgeber oder deren Bevollmächtigte, die den § 2a, § 2b, § 3 Abs. 1, 3, 6 und 7, § 4 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, § 4a, § 5 Abs. 1 bis 3, §§ 6 bis 8a, § 9 Abs. 1 und 2, § 17, § 31 Abs. 2, § 32 oder einem Bescheid nach § 4 Abs. 2 Z 9 und Abs. 5, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 3 und 4 zuwiderhandeln, sind, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) mit einer Geldstrafe von 1000 S bis 25 000 S, im Wiederholungsfalle von 3 000 S bis 50 000 S zu bestrafen.“
29. § 38a lautet samt Überschrift:
- „Verweisungen“
- § 38a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“
30. Der bisherige § 38a erhält die Bezeichnung „§ 38b“. Folgender § 38c wird angefügt:
- „§ 38c. In Arbeitsstätten, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes errichtet wurden und die über keine Ruhemöglichkeiten im Sinne des § 8a verfügen, sind solche Ruhemöglichkeiten bis spätestens 1. Jänner 1996 herzustellen.“
31. In § 39 Abs. 5 lautet das Zitat „§ 35 Abs. 3“.
32. Dem § 40 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:
- „(3) Die §§ 1 Abs. 2 Z 1, § 3 Abs. 7 und 8, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Z 3, 10 und 11 und Abs. 5 Z 2, § 4a, § 8a, § 9 Abs. 3 und 4, § 11, § 13, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 6 erster Halbsatz, § 15c Abs. 6 Satz 2, § 18, § 18a, § 19 Abs. 2, § 24, § 27, § 31 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 36, § 37 Abs. 1, § 38a, § 38b, § 38c und § 39 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBI. Nr. XXXX, treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.
- (4) Die §§ 2a und 2b treten für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig mehr als 250 Dienstnehmer beschäftigt werden, mit 1. Juli 1995, im übrigen mit 1. Jänner 1997 in Kraft. § 102 Abs. 2 ASchG ist anzuwenden.
- (5) Abweichend von Abs. 4 treten die §§ 2a und 2b für Dienstellen des Bundes, die dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz unterliegen, in Kraft, sobald Regelungen über die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren im Bundesbediensteten-Schutzgesetz in Kraft treten.
- (6) Mit Ablauf des 31. Dezember 1994 treten die §§ 5 Abs. 5, 29, 30, 33 und 34 außer Kraft.“

Artikel II

Novelle zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz

Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBI. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

113 der Beilagen

5

1. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Die §§ 10 Abs. 3 bis 7 und 13 MSchG sowie für Heimarbeiter § 31 Abs. 3 MSchG sind anzuwenden. Eine Entlassung kann nur nach Zustimmung des Gerichts ausgesprochen werden. § 12 Abs. 2 und 4 MSchG ist anzuwenden.“

2. In § 8 Abs. 10 treten anstelle des zweiten Satzes folgende Sätze:

„§ 6 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes und die §§ 10 Abs. 3 bis 7 und § 13 MSchG sowie für Heimarbeiter § 31 Abs. 3 MSchG sind anzuwenden. Eine Entlassung kann nur nach Zustimmung des Gerichts ausgesprochen werden. § 12 Abs. 2 und 4 MSchG ist anzuwenden.“

3. § 10 Abs. 7 Z 4 lautet:

„4. Im § 8 Abs. 10 ist die Verweisung auf die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 2 und 4 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben.“

4. § 10 Abs. 9 Z 2 lautet:

„2. im § 8 Abs. 10 die Verweisung auf die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 2 und 4 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden sind, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben.“

*5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:***„Unabdingbarkeit“**

§ 11a. Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund der §§ 2 bis 11 sowie § 12 Abs. 2 zustehen, dürfen — soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt — durch Arbeitsvertrag oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.“

6. An § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 10, § 10 Abs. 7 Z 4 und Abs. 9 Z 2 sowie § 11a, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union hat Österreich auch deren Richtlinien innerstaatlich umzusetzen. Die Mutterschutz-Richtlinie (92/85/EWG) sowie die Arbeitsstätten-Richtlinie (89/654/EWG) enthalten Schutzbestimmungen für schwangere Frauen und stillende Mütter, die zum Teil über die entsprechenden Regelungen im österreichischen Recht (insbesondere Mutterschutzgesetz) hinausgehen.

Ziel:

Anpassung der innerstaatlichen Rechtsordnung durch Novellierung des Mutterschutzgesetzes 1979 und des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes an die erwähnten EG-Richtlinien.

Inhalt:

Schaffung einer Evaluierungspflicht (Gefahrenbewertungspflicht) für von Frauen besetzte Arbeitsplätze und Bestimmungen betreffend Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere, Einführung von Beschäftigungsverboten für stillende Mütter, Verpflichtung der Dienstgeber zur Schaffung von Liegemöglichkeiten für Schwangere und stillende Mütter sowie Verbesserung der Kündigungsschutzbestimmungen für in die Hausgemeinschaft aufgenommene Hausgehilfinnen und Hausangestellte.

Alternativen:

Beibehaltung des geltenden Rechtes und damit Verstoß gegen die Richtlinien der EU.

Kosten:

Es kann davon ausgegangen werden, daß durch die Verpflichtung zur Schaffung von Liegemöglichkeiten für Schwangere und stillende Mütter keine Kosten für den Bund entstehen werden, weil die vom Bund verwendeten Räumlichkeiten im allgemeinen eine Größe aufweisen, die zumindest das Aufstellen einer Liege erlaubt.

Kosten, die durch die Einführung von Beschäftigungsverboten für stillende Mütter entstehen könnten, sind wegen der Länge der Schutzfrist und der fast durchgehenden Inanspruchnahme von Karenzurlauben zumindest bis zum 1. Geburtstag nicht zu erwarten, da Kinder höchstens bis zum 1. Geburtstag gestillt werden.

Die Evaluierungsbestimmungen der §§ 2a und 2b treten für Bundesdienststellen erst nach Erlassung der allgemeinen Evaluierungsregelungen für alle Bundesbediensteten in Kraft. Eine Kostensteigerung durch die Einführung der speziellen Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz gegenüber den bereits beim ArbeitnehmerInnenschutzgesetz berücksichtigten Kosten für die allgemeine Evaluierung ist nicht zu erwarten, da kein zusätzlicher Personalaufwand notwendig ist. Alle Evaluierungen können in einem Arbeitsgang durchgeführt werden.

Kosten für Freistellungen auf Grund der Evaluierung sind in geringem Ausmaß zu erwarten, da die Novelle in der Verwaltung mit Sicherheit nicht zu zusätzlichen Beschäftigungsverboten führen wird. Nur für Betriebe des Bundes kann es zu solchen zusätzlichen Beschäftigungsverboten kommen, wenngleich auch in diesen Betrieben zu einem erheblichen Teil Tätigkeiten ohne besondere Gefährdung für Schwangere (zB Schreibtisch- oder Schalterarbeiten) geleistet werden. Von ca. 15 000 Dienstnehmerinnen in Betrieben des Bundes (ohne ÖBB) bezogen im Jahr 1993 ca. 1 400 Wochengeld. Unter der Annahme, daß von dieser Zahl höchstens 1 vH evaluierungspflichtigen Einwirkungen oder Belastungen ausgesetzt sind, die von den bisherigen Beschäftigungsverboten nicht erfaßt werden (14 Dienstnehmerinnen) und überdies in 70 vH der Fälle eine Änderung der Beschäftigung oder die Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz möglich sein wird (verbleiben 4 Dienstnehmerinnen), ergibt sich für den Bund bei einem durchschnittlichen Monatsgehalt von 15 000 S Mehrkosten von etwa 0,5 Millionen Schilling.

EG-Konformität:

Bei Verwirklichung des Entwurfes ist EG-Konformität gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf für eine Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979 soll EG-Recht umgesetzt werden, und zwar:

- einzelne Bestimmungen der Arbeitsstätten-Richtlinie (EWR-Anhang XVIII 389 L 0654): Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (ABl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989, S. 1) sowie
- die Mutterschutz-Richtlinie: Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz — zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG (ABl. Nr. L 348 vom 28. November 1992, S. 1). Diese Richtlinie ist bis zum 19. Oktober 1994 umzusetzen.

In Erfüllung der Mutterschutz-Richtlinie werden vor allem folgende Regelungen getroffen:

- Evaluierungspflichten für Arbeitsplätze, die von Frauen besetzt werden, hinsichtlich Gefahren für Schwangere und stillende Mütter
- Freistellungsanspruch für Vorsorgeuntersuchungen
- Beschäftigungsverbote für stillende Mütter
- Verbesserung des Kündigungsschutzes für in die Hausgemeinschaft aufgenommene Hausgehilfinnen und Hausangestellte (insbesondere auch in Erfüllung des Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Sozialcharta).

Die Arbeitsstätten-Richtlinie sieht im Anhang I Punkt 17 und im Anhang II Punkt 12 vor, daß der Arbeitgeber schwangeren Frauen und stillenden Müttern das Hinlegen und Ausruhen unter geeigneten Bedingungen ermöglichen muß.

Der Entwurf für eine Novelle zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz enthält lediglich Zitatangepassungen und Berichtigungen.

Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 und Z 16, Art. 14 Abs. 2 und 14a Abs. 3 lit. b sowie Art. 21 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979):

Zu Z 1, 20 und 27 (§ 1 Abs. 2 Z 1, § 31 Abs. 4 und § 39 Abs. 5):

Die Änderungen enthalten Zitatberichtigungen.

Zu Z 2 (§§ 2a und 2b):

§ 2a: Gemäß Art. 4 Abs. 1 der RL 92/85/EWG ist für jede Tätigkeit, bei der das Risiko einer Einwirkung oder Belastung durch Agenzien, Verfahren und Arbeitsbedingungen besteht, Art, Intensität und Dauer dieser Belastungen für Schwangere und stillenden Mütter zu beurteilen, damit alle Risiken für Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder die Situation der stillenden Mütter abgeschätzt werden können. Die Kontrolle, ob Maßnahmen zur Evaluierung gesetzt wurden, obliegt gemäß § 10 ArbIG der Arbeitsinspektion.

Das österreichische MSchG kannte bisher nur die Beschäftigungsverbote gemäß § 4. Nunmehr wird für jeden Arbeitsplatz, an dem eine Frau beschäftigt wird, eine gegenüber dem ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, spezielle Evaluierung entsprechend der Richtlinien 92/85/EWG vorgesehen. Diese Evaluierung ist nicht erst vorzunehmen, wenn ein Arbeitsplatz durch eine schwangere oder stillende

Dienstnehmerin besetzt wird. Es kann auch nicht darauf abgestellt werden, ob Frauen in einem bestimmten Alter beschäftigt werden, da sonst betriebliche Aufzeichnungen über die Gebärfähigkeit von Dienstnehmerinnen geführt werden müssten. Es wird die Verpflichtung zur Evaluierung vorgesehen, sobald eine Dienstnehmerin an einem bestimmten Arbeitsplatz beschäftigt wird.

Für diese Ermittlung hat sich der Dienstgeber alle notwendigen Unterlagen einschließlich Fachliteratur und diese insbesondere bei biologischen Arbeitsstoffen üblichen Beipacktexte der Hersteller zu beschaffen. Kann er die Gefahren nicht selbst oder nicht vollständig beurteilen, hat er Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner beizuziehen. Auf Grund der Unterlagen und Auskünfte hat der Dienstgeber zu überprüfen, welche Einwirkungen und Belastungen für schwangere oder stillende Dienstnehmerinnen auf dem einzelnen Arbeitsplatz bestehen können. Der Dienstgeber hat weiters diese Einwirkungen und Belastungen zu quantifizieren und festzustellen, ob sich Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern oder Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen ergeben.

Ebenso wie bei der Evaluierung nach dem ASchG ist die Ermittlung und Beurteilung den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen (Abs. 3). Es wurden jedoch nur jene Tatbestände aus dem ASchG übernommen, die für die Mutterschutzevaluierung von Bedeutung sind.

Gemäß Art. 3 der RL wird die Kommission Leitlinien für die Beurteilung der chemischen, physikalischen und biologischen Agenzen sowie der industriellen Verfahren ausarbeiten. Diese Leitlinie wird eine Anleitung für die praktische Durchführung der Evaluierung bieten.

Auf Grund der Evaluierung hat der Dienstgeber festzulegen, ob im Falle der zukünftigen Beschäftigung einer werdenden oder stillenden Mutter auf diesem Arbeitsplatz Maßnahmen gemäß § 2b zu setzen sind. Im Unterschied zu den Beschäftigungsverboten kann der Dienstgeber bei Evaluierungsplänen auch zum Ergebnis kommen, daß im konkreten Fall trotz Vorliegens von Einwirkungen oder Belastungen keine Maßnahmen notwendig sind.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der RL sind Schwangere und stillende Mütter sowie Dienstnehmerinnen, die schwanger werden und stillen können, und/oder ihre Vertreter über die Ergebnisse der Beurteilung allfälliger Gefahren zu unterrichten (Abs. 5). Wenn eine RL die Formulierung „und/oder“ enthält, hat das jeweilige Land ein Wahlrecht, für welche Informationspflicht es sich entscheidet. Der Entwurf hat sich für die alternative Formulierung („oder“) entschieden, um die Dienstgeber in Betrieben mit großem Frauenanteil nicht durch eine Informationspflicht gegenüber jeder einzelnen Dienstnehmerin zu überfordern. Die Information gegenüber dem Betriebsrat erscheint ausreichend. Der Betriebsrat oder die betroffene Dienstnehmerin sind jedenfalls anzuhören. Auch diese Unterrichtung hat nicht erst dann zu erfolgen, wenn der Arbeitsplatz von einer schwangeren Dienstnehmerin besetzt ist.

Der Dienstgeber hat das Ergebnis der Ermittlung und Beurteilung in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzzdokumenten festzuhalten. Eine Aufnahme in die Dokumente gemäß § 5 ASchG ist möglich.

Abs. 2 enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung der Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren und Arbeitsbedingungen, die bei der Evaluierung zu berücksichtigen sind. Die Aufzählung der Z 1 bis 6 entspricht Anhang I/A/1 der RL. Einige dieser Arbeitsstoffe sind auch bei den Beschäftigungsverboten gemäß § 4 aufgezählt.

Der Dienstgeber hat zB alle Belastungen durch das Heben von Lasten von Hand zu beurteilen. Ab einem Gewicht von 5 bzw. 10 kg besteht jedenfalls ein Beschäftigungsverbot gemäß § 4 Abs. 2 Z 1, bei geringeren Lasten hat der Dienstgeber eine allfällige Gefährdung selbst zu beurteilen.

Ebenso ist bei allen Erschütterungen festzustellen, ob eine Beschäftigung von werdenden Müttern möglich ist. Ist der Dienstgeber selbst bei übermäßigen Erschütterungen der Ansicht, daß keine Gefahr vorliegt, entscheidet gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 das Arbeitsinspektorat. Weiters hat der Dienstgeber jedenfalls Lärmessungen vorzunehmen. Bei einem Lärm von mehr als 85 dB(A) besteht ein Beschäftigungsverbot gemäß § 4 Abs. 2 Z 3, bei geringerem Lärm hat der Dienstgeber die Gefährdung selbst zu beurteilen.

Z 7 entspricht Anhang I/A/2 der RL. Durch Z 8 werden alle chemischen Agenzen gemäß Anhang I/A/3 erfaßt. Z 9 erfaßt die in Anhang I/B genannten Verfahren, bei denen die Produkte oder Zwischenprodukte als gesundheitsgefährdet einzustufen sind. Auramin (lit. a) ist ein Pestizid, für die Verfahren gemäß lit. b und c besteht auch ein Beschäftigungsverbot gemäß § 4 Abs. 2 Z 4, bei den in lit. d genannten Verfahren besteht insbesondere die Gefahr von Lungenödemen.

Eine Übernahme der Evaluierungspflicht für Bergbauarbeiten unter Tage (Anhang I/C) ist nicht notwendig. Gemäß § 1 Abs. 3 Bergarbeitergesetz, StGBI. Nr. 406/1919 durften weibliche Arbeiter jeden

Alters nur über Tage beim Bergbau beschäftigt werden. § 1 Abs. 3 BergAG wurde durch § 16 AZO derogiert.

§ 16 Abs. 1 AZO lautet:

„(1) Weibliche Arbeitnehmer dürfen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben nicht unter Tage, ferner bei der Förderung, mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung auch nicht über Tage beschäftigt werden.“

§ 16 AZO trat gemäß § 32 Abs. 2 ANSchG, BGBl. Nr. 234/1972, nur für den Geltungsbereich des ANSchG, außer Kraft. § 16 AZO steht daher für den Bergbau noch in Geltung und verbietet Bergbauarbeiten unter Tage für Frauen generell. Es erübrigts sich eine Evaluierungspflicht für Schwangere (Cerny, Arbeitszeitrecht 1980, 149).

Auch gemäß dem IAO-Übereinkommen (Nr. 45), BGBl. Nr. 324/1937, dürfen Frauen in Bergwerken unter Tage nicht beschäftigt werden.

Zu § 2b:

Gemäß Art. 5 der RL sind bei Vorhandensein einer Gefährdung für Sicherheit oder Gesundheit sowie einer möglichen Auswirkung auf Schwangerschaft oder das Stillen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um durch eine einstweilige Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und/oder der Arbeitszeiten der betreffenden Arbeitnehmerin die Gefährdung auszusetzen. Analog zu § 14 Abs. 1 werden diese Umgestaltungsmöglichkeiten als „Änderung der Beschäftigung“ umschrieben. Eine Umgestaltung kann zB die Unterbrechung der Arbeit durch zusätzliche Pausen sein. Art. 5 Abs. 2 der RL sieht vor, daß dann, wenn die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und/oder der Arbeitszeiten technisch und/oder sachlich nicht möglich oder aus gebührend nachgewiesenen Gründen nicht zumutbar ist, der Dienstgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel der betreffenden Dienstnehmerin zu treffen hat.

Diese Änderungen haben sich bereits nach geltendem Recht im Rahmen des Dienstvertrages zu bewegen. Objektive Gründe, die der Änderung der Arbeitsbedingungen oder einem Arbeitsplatzwechsel entgegenstehen, können sich nicht nur aus dem Arbeitnehmerschutzrecht, sondern auch aus dem Arbeitsvertragsrecht ergeben. Die Dienstnehmerin muß daher Änderungen der Arbeitsbedingungen oder einen Arbeitsplatzwechsel nicht akzeptieren, wenn diese den im Dienstzettel gemäß § 2 Abs. 2 AVRAG enthaltenen Arbeitsbedingungen (zB hinsichtlich Arbeitsort, Verwendung und Arbeitszeit) nicht entsprechen. Für Vertragsbedienstete des Bundes sind gemäß § 4 Abs. 2 VBG 1948 die Arbeitsbedingungen im Dienstvertrag festzuhalten.

Gemäß Art. 5 Abs. 3 der RL ist die Dienstnehmerin zu beurlauben, wenn der Arbeitsplatzwechsel technisch und/oder sachlich nicht möglich oder aus gebührend nachgewiesenen Gründen nicht zumutbar ist. Gemäß Art. 11 der RL steht ihr die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes zu.

Eine solche Regelung ist bisher im MSchG nicht expressis verbis vorgesehen, ergibt sich jedoch bereits nach geltendem Recht aus dem Zusammenhalt der Bestimmungen der §§ 4, 6 und 14 MSchG (vgl. Knöfler, MSchG¹⁰, S. 97).

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 8):

Art. 9 Mutterschutz-RL trifft die ausdrückliche Feststellung, daß für durch die Schwangerschaft bedingte Untersuchungen die entsprechende Zeit unter Entgeltfortzahlung freizugeben ist, wenn diese Untersuchungen während der Arbeitszeit stattfinden müssen. Dies gilt ua. für Untersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Passes. Als solche Untersuchungen gelten grundsätzlich alle vom Arzt im Zusammenhang mit der Schwangerschaft für notwendig erachteten und in den Mutter-Kind-Paß eingetragenen Untersuchungen, zB auch eine Fruchtwasseruntersuchung. Sollten jedoch vom Arzt im Zusammenhang mit der Schwangerschaft zusätzliche Untersuchungen angeordnet werden, die nicht von der Mutter-Kind-Paß-VO erfaßt sind, so hat der Dienstgeber die Dienstnehmerin auch für diese Vorsorgeuntersuchungen von der Arbeit freizustellen, wenn sie außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich oder nicht zumutbar sind. Der Nachvollzug dieser RL-Regelung ist deshalb notwendig, weil § 1154b ABGB abdingbar ist und die Dienstnehmerin sich ja nicht krankheitsbedingt der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Zu Z 5 und 7 (§ 4 Abs. 1 und 2):

Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht ergänzt um die in der RL angeführten Arbeitsverfahren.

Anhang II der EG-RL 92/85/EWG enthält eine Reihe von absoluten Beschäftigungsverboten.

A. Schwangere Arbeitnehmerinnen

1. Agenzien

a) Physikalische Agenzien

Arbeit bei Überdruck, zB in Druckkammern, beim Tauchen (vgl. § 4 Abs. 2 Z 3 iVm. BKL Nr. 21)

Zu Arbeiten in Druckluft dürfen nur männliche Arbeitnehmer ab 21 Jahren herangezogen werden (§ 8 Abs. 1 der Druckluft- und Taucharbeitenverordnung BGBl. Nr. 501/1973, die gemäß § 119 ASchG bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung als Bundesgesetz weitergilt). Taucherarbeiten sind nach geltendem Recht für Arbeitnehmerinnen generell verboten (§ 31 Abs. 1 Druckluft- und Taucharbeiten-VO). Gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung dürfen Arbeitnehmerinnen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, nur als Aufsichtspersonen tätig sein oder andere Arbeiten, die zumindest keine höhere körperliche Beanspruchung erfordern, in Druckluft ausführen. Da Frauen zu Arbeiten in Überdruck nicht herangezogen werden dürfen, erscheint ein Beschäftigungsverbot für Schwangere entbehrlich.

b) Biologische Agenzien

c) Chemische Agenzien

Diese beiden Gruppen sind alle durch § 4 Abs. 2 Z 3 iVm. BKL z. ASVG bzw. § 4 Abs. 2 Z 4 abgedeckt.

2. Arbeitsbedingungen

Bergbauarbeiten unter Tage (siehe hiezu Anhang I C)

Eine Ergänzung der Beschäftigungsverbote des § 4 ist daher nicht notwendig. Es werden lediglich die biologischen Stoffe im Sinne des § 40 Abs. 4 Z 2 bis 4 ASchG aufgenommen. Bereits Stoffe gemäß Z 2 können eine Krankheit bei Menschen hervorrufen und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen. Eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist zwar normalerweise möglich, jedoch berücksichtigt diese Feststellung nicht die besonderen Bedingungen der Schwangerschaft, wie die Problematik der Einnahme von Medikamenten (insbesondere Antibiotika) bzw. mögliche Schädigungen der Embryos bei normalerweise glimpflich verlaufenden Infektionen der Mutter. Ein Beschäftigungsverbot ist daher notwendig.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 2 Z 3):

Der Satzteil, in welchem als letzte ASVG-Novelle BGBl. Nr. 704/1976 angegeben wird, hat zu entfallen. Der neue § 38a sieht nun generell eine dynamische Verweisung auf andere Bundesgesetze vor.

Zu Z 8 (§ 4a):

Gemäß Art. 6 Z 2 der RL 92/85/EWG dürfen stillende Mütter in keinem Fall zu Tätigkeiten verpflichtet werden, bei denen die Beurteilung ergeben hat, daß das Risiko einer die Sicherheit oder Gesundheit gefährdenden Exposition gegenüber den in Anhang II Abschnitt B angeführten Agenzien und Arbeitsbedingungen besteht. Die im Anhang II/B angeführten chemischen Agenzien betreffen Blei- und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, daß diese Agenzien vom menschlichen Organismus absorbiert werden. Stillende Mütter dürfen daher nicht mit Arbeiten gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 und 4 beschäftigt werden. Weiters dürfen gemäß Anhang II B Z 2 Stillende nicht zu Bergarbeiten unter Tage herangezogen werden (siehe hiezu die Erl. zu Z 5).

Zu Abs. 1:

Die Dienstnehmerin wird, damit das Beschäftigungsverbot wirksam wird, verpflichtet, bei Wiederauftritt des Dienstes nach der Schutzfrist oder dem Karenzurlaub dem Dienstgeber von der Tatsache, daß sie ihr Kind stillt, Mitteilung zu machen. Wenn der Dienstgeber es verlangt, hat die Mutter eine Bestätigung des sie oder das Kind behandelnden Arztes oder einer Mutterberatungsstelle vorzulegen.

Zu Abs. 2:

Eine Prüfung der Gesundheitsschädlichkeit im Einzelfall — wie von der Wirtschaft gefordert — würde der Richtlinie widersprechen. Nach Ansicht der Medizin sollen jedenfalls die Ziffern 3 und 4 wegen ihrer Gefährlichkeit und die Z 1 (Beförderung von Lasten) — weil dieses Beschäftigungsverbot durch Belastung zu Spannungen im Brustbereich führt — und die Z 9 (Akkordarbeit) — da diese Arbeitszeitform zu Belastungen der gesamten Persönlichkeit führt — aufgenommen werden.

Zu Abs. 4:

Weiters wird die Dienstnehmerin verpflichtet, dem Dienstgeber das Ende ihrer Stillperiode anzugeben. Damit endet das Beschäftigungsverbot.

Zu Z 9 und 10 (§ 5 Abs. 4 und 5):

Das bisherige zweistufige Verfahren (Auftrag des Arbeitsinspektorats nach Abs. 4, Antrag des Arbeitsinspektorats mit Entscheidung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 5) erscheint zu umständlich. Im Sinne der Verfahrensökonomie wird ausschließlich ein Bescheid der gemäß § 36 zuständigen Behörde vorgesehen. Diese kann zB auf Antrag des Arbeitsinspektorates gemäß § 10 ArbIG oder von Amts wegen (insbesondere im Falle des Zeugnisses eines Amtsarztes) tätig werden.

Für den Zuständigkeitsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates und der Bergbehörden war die bisherige Regelung auch sinnwidrig, da diese selbst Behörden gemäß § 36 sind und den Antrag gemäß Abs. 5 daher an sich selbst richten müssen.

Zu Z 11 (§ 8a):

Gemäß der EG-Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (89/654/EWG) Anhang I (für Arbeitsstätten, die nach dem 31. Dezember 1992 betrieben werden) und Anhang II (für bereits bestehende Arbeitsstätten) werden die Dienstgeber verpflichtet, schwangeren Frauen und stillenden Müttern das Hinlegen und Ausruhen unter geeigneten Bedingungen zu ermöglichen. Dabei ist die Einrichtung gesonderter Liegeräume nicht erforderlich. Soweit dadurch die Ruhemöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden, genügt bei entsprechender Separierung eine Liegemöglichkeit in Pausen-, Sozial-, Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen und anderen geeigneten Räumen. Die Zeit, während der die Dienstnehmerin sich hinlegt, gilt — es sei denn, diese Zeit fällt in eine unbezahlte Pause — als Arbeitszeit und ist daher zu bezahlen.

Nach Art. 3 der EG-Richtlinie 89/654/EWG gilt die Verpflichtung zur Schaffung von Liegemöglichkeiten nur für Arbeitsstätten. Gemäß Anhang IV Teil A Z 16 der Baustellen-Richtlinie 92/57/EWG sind auch auf Baustellen Liegemöglichkeiten für Schwangere und stillende Mütter vorzusehen.

Stellt der Dienstgeber keine geeigneten Liegemöglichkeiten zur Verfügung, so fällt er unter die Strafsanktion des § 37 Abs. 1.

Zu Z 12 (§ 9 Abs. 3 und 4):

Vgl. Erläuterungen zu Z 8 und 9 insbesondere hinsichtlich des möglichen Tätigwerdens der Arbeitsinspektion gemäß § 10 ArbIG (§ 5 Abs. 4 und 5). Im Gegensatz zu Abs. 3 haben Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 4 aufschiebende Wirkung. Die Regelungen der Abs. 3 und 4 können daher nicht in einem Absatz erfolgen (§ 35 Abs. 2 letzter Satz).

Zu Z 13 (§ 11):

Der Verweis auf die jeweilige Fassung des AuslBG erübrigts sich im Hinblick auf den neuen § 38a.

Zu Z 14 (§ 13):

Diese Novellierung dient lediglich der Klarstellung. § 13 bezog sich bisher nur auf das Kündigungsverfahren. Da aber seit der Novelle BGBl. Nr. 833/1992 auch die Entlassung an die Zustimmung des Gerichtes gebunden ist und die Dienstnehmerin eine Klage auf Teilzeitbeschäftigung einbringen kann, werden alle Normen aufgezählt, die die Parteistellung der Dienstnehmerin in einem gerichtlichen Verfahren vorsehen.

Klargestellt soll auch werden, daß die Dienstnehmerin in Verwaltungsverfahren, in denen es um die Durchsetzung von Ansprüchen der Schwangeren oder Stillenden (zB Festlegung eines Beschäftigungsverbotes) geht, Parteistellung hat.

Zu Z 15 (§ 14 Abs. 1 und 2):

Die Schaffung von Maßnahmen bei Gefährdung (§ 2b) und Beschäftigungsverboten für stillende Mütter (§ 4a) erfordern eine Erweiterung des § 14 Abs. 1. Dies entspricht auch Art. 11 der Mutter-schutz-Richtlinie.

Zu Z 16 (§ 15 Abs. 6):

Bisher fehlte in den für Adoptiv- oder Pflegemüttern geltenden Regelungen die Anführung des § 11. Da jedoch auch Ausländerinnen Kinder adoptieren können, werden die anzuwendenden Bestimmungen ergänzt.

Das Zitat „§ 12 Abs. 1“ bezog sich auf die Regelung der Entlassung vor der Novelle BGBI. Nr. 833/1992. Da nunmehr die Entlassung an die Zustimmung der Gerichte gebunden ist, sind die Zitate zu ergänzen und zwar bezüglich der Entlassungsgründe und der Möglichkeit der nachträglichen Zustimmung des Gerichtes.

Zu Z 17 (§ 15c Abs. 6):

§ 15c Abs. 6 enthält ein Redaktionsverschen anlässlich der Novelle zum MSchG BGBI. Nr. 833/1992. Da Mütter auch im ersten Lebensjahr des Kindes anstelle einer begehrten, aber abgelehnten Teilzeitbeschäftigung Karenzurlaub in Anspruch nehmen können, war der Hinweis auf das zweite Lebensjahr des Kindes irreführend (vgl. § 8 Abs. 6 zweiter Absatz EKUG sowie Schindler, DRdA 1993, S. 408).

Zu Z 18 bis 20 (§§ 18, 18a und 19 Abs. 2):

Diese Bestimmungen enthalten notwendige Anpassungen der Sonderbestimmungen für bestimmte Zweige des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der Verständigungspflicht des Dienstgebers vom Ergebnis der Evaluierung an die Personalvertretung und der Versetzung. Weiters wird das Arbeitsinspektorat das Recht auf Empfehlungen auch für die Beschäftigungsverbote für Stillende und die Einrichtung von Stillräumen gewährt.

Zu Z 21 (§ 24):

§ 24 enthält eine Zitatänderung, weil die §§ 29 und 30 entfallen.

Zu Z 22, 23 und 25 (§§ 27, 29, 30, 33 und 34):

Gemäß Art. 10 der Mutterschutz-RL besteht ein Kündigungsverbot während der Schwangerschaft bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubes. Dies entspricht auch Art. 6 des ILO-Übereinkommens Nr. 103 und Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Sozialcharta. Die bisherige Ungleichbehandlung schwangerer Hausgehilfinnen gegenüber den anderen Dienstnehmerinnen hat immer wieder zu Anfragen der Internationalen Arbeitsorganisation und des Europarates geführt.

Mit dem Arbeitsrechtlichen Begleitgesetz zur Pensionsreform, BGBI. Nr. 833/1992, wurden die nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Hausgehilfinnen und Hausangestellten den gewerbliechen Dienstnehmerinnen hinsichtlich des Kündigungsschutzes gleichgestellt. Bei den in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmerinnen wurde das geltende Recht belassen. Nunmehr muß auch für diese Dienstnehmerinnen der Kündigungsschutz verlängert werden.

Bisher erhielten Hausgehilfinnen, die nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonates gekündigt wurden, die Sonderunterstützung gemäß § 29. Wenn nun der Kündigungsschutz ausgebaut wird, müssen alle Regelungen, die die Sonderunterstützung betreffen, aufgehoben werden, um nicht zu gleichheitswidrigen Lösungen zu kommen, da auch andere schwangere Arbeitnehmerinnen, die nach Zustimmung des Gerichtes gekündigt werden, keine solche Sonderunterstützung erhalten. Da im Jahr 1993 nur zwei Hausgehilfinnen in ganz Österreich Sonderunterstützung bezogen haben, ist eine Beibehaltung der bisherigen Regelung auch unter sozialpolitischen Gesichtspunkten nicht erforderlich.

Zu Z 26 (§ 35 Abs. 3):

Gemäß § 4a Abs. 1 kann der Dienstgeber eine Bestätigung eines Arztes oder einer Mutterberatungsstelle über die Tatsache verlangen, daß die in den Betrieb zurückkehrende Dienstnehmerin stillt. Auch eine solche Bestätigung soll von Gebühren befreit sein.

Zu Z 27 (§ 36):

Auf Grund der Neugestaltung der §§ 5 Abs. 4 sowie 9 Abs. 3 und 4 (siehe Z 8 und 11) ist eine Zitatberichtigung vorzunehmen.

Zu Z 28 (§ 37 Abs. 1):

Da es sich bei den §§ 2a, 2b, 4a und 8a um Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes handelt, ist die Strafbestimmung des § 37 Abs. 1 zu erweitern.

Zu Z 30 (§ 38c):

Die Einrichtung von Liegemöglichkeiten erfordert unter Umständen Umbauarbeiten. Es wird daher — entsprechend Art. 4 der EG-Richtlinie — für bestehende Betriebe eine Umrüstzeit festgesetzt. Bestehen solche Möglichkeiten zum Ausruhen in Betrieben, die bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestanden haben, haben schwangere und stillende Mütter mit Inkrafttreten dieses

113 der Beilagen

13

Bundesgesetzes oder ab der Schaffung der Möglichkeit zum Ausruhen Anspruch darauf, sich erforderlichenfalls hinzulegen.

Zu Z 32 (§ 40 Abs. 4 und 5):

Gemäß § 102 ASchG ist für die Evaluierungspflichten je nach Betriebsgröße ein abgestuftes Inkrafttreten vorgesehen. Dies soll auch für die besonderen für schwangere und stillende Dienstnehmerinnen vorgesehenen Evaluierungspflichten gelten (Abs. 4).

Da das Bundesbediensteten-Schutzgesetz noch keine allgemeinen Evaluierungspflichten nach dem Vorbild der §§ 4 ff. ASchG vorsieht, können auch die §§ 2a und 2b für die Dienststellen des Bundes vorläufig noch nicht in Kraft treten (Abs. 5). Es wird ein gleichzeitiges Inkrafttreten beider Regelungen über die Evaluierungspflicht vorgesehen. Sollte das Bundesbediensteten-Schutzgesetz wie das ASchG eine stufenweise Einführung der Evaluierungspflichten vorsehen, gilt dies für die Evaluierungspflichten des MSchG in gleicher Weise.

Zu Artikel II:**Zu Z 1 bis 4 (§§ 6 Abs. 4, 8 Abs. 10, 10 Abs. 7 Z 4, 10 Abs. 9 Z 2):**

Bei Erlassung des Arbeitsrechtlichen Begleitgesetzes wurden die §§ 6 Abs. 4 und 8 Abs. 10 zweiter Satz nicht an die Änderungen in § 12 MSchG (Bindung der Entlassung an die Zustimmung des Gerichtes) angepaßt. (Vgl. Migsch, ZAS 1993, S. 211). Dieses Versäumnis wird nun behoben.

§ 10 Abs. 7 Z 4 und Abs. 9 Z 2 enthält eine Zitatberichtigung.

Zu § 11a:

Das EKUG enthielt bisher keine Regelungen über die Unabdingbarkeit der Ansprüche nach diesem Gesetz. Dieses Redaktionsverssehen wird nunmehr behoben.

Textgegenüberstellung

Neuer Text:

Artikel I

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Dienstnehmerinnen, für deren Dienstverhältnis das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, gilt.“

2. In Abschnitt II werden nach der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ folgende §§ 2a und 2b samt Überschriften eingefügt:

„Ermittlung, Beurteilung und Verhütung von Gefahren, Pflichten des Dienstgebers

§ 2a. (1) Der Dienstgeber hat bei der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen über die nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz — ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen.

(2) Bei dieser Ermittlung und Beurteilung sind insbesondere Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung auf und Belastung für werdende bzw. stillende Mütter durch

1. Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen;
2. Bewegen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich;
3. Lärm;
4. ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen;
5. extreme Kälte und Hitze;
6. Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige mit der Tätigkeit der Dienstnehmerin verbundene körperliche Belastung;
7. biologische Stoffe im Sinne des § 40 Abs. 4 Z 2 bis 4 ASchG, soweit bekannt ist, daß diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die

Geltender Text:

1. Dienstnehmerinnen, für deren Dienstverhältnis das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 342/1978, gilt,

Neuer Text:

- Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden;
8. gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und
 9. folgende Verfahren:
 - a) Herstellung von Auramin;
 - b) Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ausgesetzt ist, die im Steinkohlenruß, Steinkohlenteer, Steinkohlenpech, Steinkohlenrauch oder Steinkohlenstaub vorhanden sind;
 - c) Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin Staub, Rauch oder Nebel beim Rösten oder bei der elektrolytischen Raffination von Nickelmatte ausgesetzt ist und
 - d) Starke-Säure-Verfahren bei der Herstellung von Isopropylalkohol zu berücksichtigen.

(3) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung hat insbesondere

1. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
 2. bei neuen Erkenntnissen über den Stand der Technik und auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung oder
 3. auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektordes
- zu erfolgen.

(4) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner heranzuziehen. Diese können auch mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beauftragt werden.

(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die zu ergreifenden Maßnahmen nach § 2b schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente) und alle Dienstnehmerinnen oder den Betriebsrat und die Sicherheitsvertrauenspersonen über die Ergebnisse und Maßnahmen zu unterrichten.

Maßnahmen bei Gefährdung

§ 2b. (1) Ergibt die Beurteilung Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Aus-

Geltender Text:

16

113 der Beilagen

Neuer Text:

wirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen, so hat der Dienstgeber diese Gefahren und Auswirkungen durch Änderung der Beschäftigung auszuschließen.

(2) Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen aus objektiven Gründen nicht möglich oder dem Dienstgeber oder der Dienstnehmerin nicht zumutbar, so ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen. Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, so ist die Dienstnehmerin von der Arbeit freizustellen.“

3. In § 3 Abs. 7 entfallen die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“

4. Dem § 3 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Ist die werdende Mutter durch notwendige schwangerschaftsbedingte Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere solche nach der Mutter-Kind-Paß-Verordnung, BGBl. Nr. 663/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 716/1992, die außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich oder nicht zumutbar sind, an der Dienstleistung verhindert, hat sie Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts.“

5. § 4 Abs. 1 lautet:

„§ 4. (1) Werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind.“

6. § 4 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, gegeben ist;“

7. In § 4 Abs. 2 Z 10 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. Arbeiten mit biologischen Stoffen im Sinne des § 40 Abs. 4 Z 2 bis 4 ASchG, soweit bekannt ist, daß diese Stoffe oder die im Falle einer

Geltender Text:

§ 3. (7) Dienstgeber gemäß § 3 Abs. 2 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, in der jeweils geltenden Fassung, sind darüber hinaus verpflichtet, dem zuständigen Arbeitsinspektorat den Wechsel des Beschäftigers einer schwangeren Dienstnehmerin oder die Tatsache des häufigen, kurzfristigen Wechsels anzuzeigen.

§ 4. (1) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus während der Schwangerschaft oder für das werdende Kind schädlich sind.

3. Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 704/1976, gegeben ist;

Neuer Text:

durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden.“

8. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

„Beschäftigungsverbote für stillende Mütter

§ 4a. (1) Stillende Mütter haben bei Wiederantritt des Dienstes dem Dienstgeber Mitteilung zu machen, daß sie stillen und auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung eines Arztes oder einer Mutterberatungsstelle vorzulegen.

(2) Stillende Mütter dürfen keinesfalls mit Arbeiten oder Arbeitsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Z 1, 3, 4 und 9 beschäftigt werden.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet das Arbeitsinspektorat, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß Abs. 2 fällt.

(4) Die Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn sie nicht mehr stillt.“

9. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 hinaus kann die gemäß § 36 zuständige Verwaltungsbehörde für eine Dienstnehmerin, die nach dem Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung nicht voll leistungsfähig ist, dem Dienstgeber die zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmerin notwendigen Maßnahmen auftragen.“

10. § 5 Abs. 5 entfällt.

11. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

„Ruhemöglichkeit

§ 8a. Werdenden und stillenden Müttern, die in Arbeitsstätten sowie auf Baustellen beschäftigt sind, ist es zu ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen.“

Geltender Text:

§ 5. (4) Über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 hinaus kann das Arbeitsinspektorat für Dienstnehmerinnen, die nach dem Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung nicht voll leistungsfähig sind, dem Dienstgeber die Maßnahmen auftragen, die zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmerin notwendig sind.

(5) Wird dem Auftrag nach Abs. 4 nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 36) die Erlassung der erforderlichen Verfügung zu beantragen. § 7 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, sowie § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 100/1988, bleiben unberührt.

Geltender Text:**12. § 9 Abs. 3 und 4 lautet:**

„(3) Die gemäß § 36 zuständige Verwaltungsbehörde kann dem Dienstgeber im Rahmen der Abs. 1 und 2 eine bestimmte Verteilung der Stillzeiten auftragen, wenn es die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls erfordern.

(4) Weiters kann die gemäß § 36 zuständige Verwaltungsbehörde die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben, wenn es die Verhältnisse des Einzelfalls erfordern.“

13. Der Klammerausdruck in § 11 lautet:

„(§ 4, 14a und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975)“

14. § 13 lautet:

„§ 13. Im gerichtlichen Verfahren nach den §§ 10 Abs. 3 und 4, 12, 15c Abs. 7 und 22 sowie im Verwaltungsverfahren nach § 4 Abs. 2 Z 9, Abs. 4 und 5, § 4a Abs. 3, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 ist die Dienstnehmerin Partei.“

15. In § 14 Abs. 1 und 2 wird das Zitat „des § 4, des § 5 Abs. 3 bis 5 oder des § 6“ jeweils durch das Zitat „des § 2b, des § 4, des § 4a, des § 5 Abs. 3 und 4 oder des § 6“ ersetzt.

16. § 15 Abs. 6 erster Halbsatz lautet:

„(6) Die §§ 10, 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13, 16 sowie die Abs. 1 bis 5 sind auf Dienstnehmerinnen.“

17. In § 15c Abs. 6 Satz 2 entfallen die Worte „während des zweiten Lebensjahres des Kindes“

Neuer Text:

§ 9. (3) Das Arbeitsinspektorat kann, wenn es die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles erfordern, dem Dienstgeber im Rahmen der Abs. 1 und 2 eine bestimmte Verteilung der Stillzeiten auftragen. § 5 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf Antrag des Arbeitsinspektorates kann die zuständige Verwaltungsbehörde (§ 36) die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

§ 11. Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung, der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheines (§§ 4, 14a und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der jeweils geltenden Fassung) einer Ausländerin wird im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem ihr Dienstverhältnis nach den §§ 10 Abs. 1, 3 und 4, 10a Abs. 1, 15 Abs. 4, 15a Abs. 1 Z 4, 15b Abs. 5 und § 15c Abs. 10 und den dafür sonst geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen rechtsgültig beendet werden kann.

§ 13. Im Verfahren nach § 10 Abs. 3 und 4 ist die Dienstnehmerin Partei.

§ 15. (6) Die §§ 10, 12 Abs. 1, 13, 16 sowie die Abs. 1 bis 5 sind auf Dienstnehmerinnen,

§ 15c. (6) Satz 2: Lehnt der Dienstgeber die begehrte Teilzeitbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung ab, so hat die Dienstnehmerin bis zum Ende der Schutzfrist, in den Fällen der Z 1 und 3 binnen weiteren zwei Wochen bekanntzugeben, ob sie anstelle der Teilzeitbeschäftigung einen Karenzurlaub während des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen will.

Neuer Text:

18. In § 18 wird das Zitat „§§ 19 bis 23“ durch das Zitat „§§ 18a bis 23“ ersetzt.

19. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a. (1) § 2a Abs. 5 ist für Dienststellen, die nicht unter den II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, fallen, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betriebsrates die Personalvertretung tritt.

(2) § 2b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ist für öffentlich-rechtliche Dienstnehmerinnen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstnehmerin an einem ihrer bisherigen dienstrechtenlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz zu verwenden ist.“

20. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Arbeitsinspektorat hat dem Dienststellenleiter in den Angelegenheiten der §§ 4, 4a, 5 Abs. 4 und 9 Abs. 3 und 4 Empfehlungen zu erteilen. § 6 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes gilt sinngemäß.“

21. § 24 lautet:

„§ 24. Abschnitt II gilt mit den in den §§ 25 und 27 enthaltenen Abweichungen für Dienstnehmerinnen, die unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, fallen, in privaten Haushalten beschäftigt und in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind.“

22. § 27 lautet:

„§ 27. Die Zustimmung zur Kündigung ist abweichend von § 10 Abs. 3 nur dann zu erteilen, wenn der Dienstgeber wegen Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, eine Arbeitskraft im Haushalt zu beschäftigen, oder der Grund, der für ihre Beschäftigung maßgebend war, weggefallen ist, oder wenn sich die Dienstnehmerin in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach Rechtsbelehrung der Parteien durch den Vorsitzenden über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt. Eine entgegen diesen Vorschriften ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam.“

Geltender Text:

§ 18. Abschnitt II gilt mit den in den §§ 19 bis 23 enthaltenen Abweichungen für Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis ...

§ 19. (2) Das Arbeitsinspektorat hat dem Dienststellenleiter in den Angelegenheiten der §§ 4, 5 Abs. 4 und 9 Abs. 3 Empfehlungen zu erteilen. § 6 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes gilt sinngemäß.

§ 24. Abschnitt II gilt mit den in den §§ 25, 27, 29 und 30 enthaltenen Abweichungen für Dienstnehmerinnen, die unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, fallen, in privaten Haushalten beschäftigt und in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind.

§ 27. § 10 Abs. 1 und 2 gilt für Hausangestellte und Hausgehilfinnen für die Zeit nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft bis zur Entbindung nicht. Während der Dauer des Kündigungsschutzes kann rechtswirksam gekündigt werden, wenn vorher die Zustimmung des Gerichts eingeholt worden ist. Die Zustimmung zur Kündigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Dienstgeber wegen Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, eine Arbeitskraft im Haushalt zu beschäftigen, oder der Grund, der für ihre Beschäftigung maßgebend war, weggefallen ist, oder wenn sich die Dienstnehmerin in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach Rechtsbelehrung der Parteien durch den Vorsitzenden über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt. Eine entgegen diesen Vorschriften ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam.

20

113 der Beilagen

Neuer Text:

23. § 29 samt Überschrift und § 30 entfallen.

Geltender Text:**Sonderunterstützung**

§ 29. (1) Hausangestellte und Hausgehilfinnen, deren Dienstverhältnis in der Zeit nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft bis zur Entbindung durch Kündigung des Dienstgebers beendet worden ist, haben Anspruch auf eine Sonderunterstützung. Für die Ermittlung der Höhe der Sonderunterstützung sind die Vorschriften des § 162 Abs. 3 und 4 des ASVG sinngemäß anzuwenden. Die Sonderunterstützung gebührt ab dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Tag bis zu dem Zeitpunkt, ab dem Anspruch auf Wochengeld nach den Vorschriften des ASVG besteht. Die Sonderunterstützung gebührt auch, wenn das Dienstverhältnis mit Zustimmung des Gerichts vor dem im § 27 genannten Zeitraum durch den Dienstgeber gekündigt worden ist, durch vorzeitigen Austritt aus einem wichtigen Grund oder durch eine von der Dienstnehmerin nicht verschuldete Entlassung geendet hat, und zwar frühestens ab dem Beginn des sechsten Monats der Schwangerschaft.

(2) Für Dienstnehmerinnen, die unter § 24 Z 2 fallen, gilt Abs. 1, wenn sie in den letzten fünf Monaten vor dem Zeitpunkt, ab dem frühestens Sonderunterstützung in Anspruch genommen werden kann, in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren.

(3) Die Sonderunterstützung ist monatlich im nachhinein durch die nach dem Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Krankenkasse auszuzahlen. Die für Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Verfahrensvorschriften sind anzuwenden.

§ 30. (1) Dienstnehmerinnen, die gemäß § 29 Sonderunterstützung beziehen, sind während der Dauer dieses Bezuges in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Sie haben Anspruch auf alle Leistungen der Krankenversicherung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, mit Ausnahme des Anspruches auf Kranken-, Familien- und Taggeld. Soweit für die Bemessung von Geldleistungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes der Arbeitsverdienst heranzuziehen ist, ist für den Zeitraum des Bezuges der Sonderunterstützung so vorzugehen, wie wenn das für den letzten Beitragszeitraum vor Beendigung des Dienstverhältnisses gebührende Arbeitsentgelt auch für die Zeit des Bezuges der Sonderunterstützung gebührt hätte.

(2) Für die Zeit des Bezuges der Sonderunterstützung sind Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht zu entrichten.

Neuer Text:

24. § 31 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„§ 10 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.“

25. Die §§ 33 und 34 samt Überschriften entfallen.

26. § 35 Abs. 3 lautet:

„(3) Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3, Bestätigungen gemäß den §§ 4a Abs. 1, 15 Abs. 5, 15a Abs. 1 Z 3, 15c Abs. 8 sowie Amtshandlungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 letzter Satz sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

26a. In § 35 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. Nr. 100/1988“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 650/1994 ersetzt.

27. Der Einleitungssatz des § 36 lautet:

„Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 und 4 ist“

27a. § 36 Z 3 lautet:

„3. für Betriebe, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, die gemäß § 22 des genannten Bundesgesetzes zuständige Behörde.“

28. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Dienstgeber oder deren Bevollmächtigte, die den § 2a, § 2b, § 3 Abs. 1, 3, 6 und 7, § 4 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, § 4a, § 5 Abs. 1 bis 3, §§ 6 bis 8a, § 9 Abs. 1 und 2, § 17, § 31 Abs. 2, § 32 oder einem Bescheid nach § 4 Abs. 2 Z 9 und Abs. 5, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 3 und 4 zuwiderhandeln, sind, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) mit einer Geldstrafe von 1 000 S bis 25 000 S, im Wiederholungsfalle von 3 000 S bis 50 000 S zu bestrafen.“

Geltender Text:

§ 31 Abs. 4 letzter Satz: § 10 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungen

§ 33. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungen nach § 29 übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können.

Ersatzleistung des Bundes

§ 34. Der Bund hat den Krankenkassen den Aufwand an Sonderunterstützung (§ 29) zu ersetzen.

§ 35. (3) Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3, Bestätigungen gemäß § 15 Abs. 5, 15a Abs. 1 Z 3, 15c Abs. 8 sowie Amtshandlungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 letzter Satz sind von den Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 35. (1) sind in den Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 100/1988,

§ 36. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 5 und des § 9 Abs. 4 ist

3. für Betriebe, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion — VAIG 1987, BGBl. Nr. 100/1988, unterliegen, die gemäß § 20 des genannten Bundesgesetzes zuständige Behörde.

§ 37. (1) Dienstgeber oder deren Bevollmächtigte, die dem § 3 Abs. 1, 3, 6 und 7, § 4 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, § 5 Abs. 1 bis 3, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 1 und 2, § 17, § 31 Abs. 2, § 32 oder einem Bescheid nach § 4 Abs. 2 Z 9 und Abs. 5, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 3 und 4 zuwiderhandeln, sind, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) mit einer Geldstrafe von 1 000 S bis 25 000 S, im Wiederholungsfalle von 3 000 S bis 50 000 S zu bestrafen.

22

113 der Beilagen

Neuer Text:**Geltender Text:**

29. § 38a lautet samt Überschrift:

„Verweisungen

§ 38a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

30. Der bisherige § 38a erhält die Bezeichnung „§ 38b“. Folgender § 38c wird angefügt:

„§ 38c. In Arbeitsstätten, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes errichtet wurden und die über keine Ruhemöglichkeiten im Sinne des § 8a verfügen, sind solche Ruhemöglichkeiten bis spätestens 1. Jänner 1996 herzustellen.“

31. In § 39 Abs. 5 lautet das Zitat „§ 35 Abs. 3“.

§ 39. (5) Soweit § 35 Abs. 4 eine Befreiung von den Stempelgebühren vorsieht, ist der Bundesminister für Finanzen und soweit diese Bestimmung eine Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben vorsieht, der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung betraut.

32. Dem § 40 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

(3) Die §§ 1 Abs. 2 Z 1, § 3 Abs. 7 und 8, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Z 3, 10 und 11 und Abs. 5 Z 2, § 4a, § 8a, § 9 Abs. 3 und 4, § 11, § 13, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 6 erster Halbsatz, § 15c Abs. 6 Satz 2, § 18, § 18a, § 19 Abs. 2, § 24, § 27, § 31 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 36, § 37 Abs. 1, § 38a, § 38b, § 38c und § 39 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. XXXX, treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(4) Die §§ 2a und 2b treten für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig mehr als 250 Dienstnehmer beschäftigt werden, mit 1. Juli 1995, im übrigen mit 1. Jänner 1997 in Kraft. § 102 Abs. 2 ASchG ist anzuwenden.

(5) Abweichend von Abs. 4 treten die §§ 2a und 2b für Dienststellen des Bundes, die dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz unterliegen, in Kraft, sobald Regelungen über die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren im Bundesbediensteten-Schutzgesetz in Kraft treten.

(6) Mit Ablauf des 31. Dezember 1994 treten die §§ 5 Abs. 5, 29, 30, 33 und 34 außer Kraft.“

Neuer Text:**Geltender Text:****Artikel II****Novelle zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz**

Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Die §§ 10 Abs. 3 bis 7 und 13 MSchG sowie für Heimarbeiter § 31 Abs. 3 MSchG sind anzuwenden. Eine Entlassung kann nur nach Zustimmung des Gerichts ausgesprochen werden. § 12 Abs. 2 und 4 MSchG ist anzuwenden.“

2. In § 8 Abs. 10 treten anstelle des zweiten Satzes folgende Sätze:

„§ 6 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes und die §§ 10 Abs. 3 bis 7 und § 13 MSchG sowie für Heimarbeiter § 31 Abs. 3 MSchG sind anzuwenden. Eine Entlassung kann nur nach Zustimmung des Gerichts ausgesprochen werden. § 12 Abs. 2 und 4 MSchG ist anzuwenden.“

3. § 10 Abs. 7 Z 4 lautet:

„4. Im § 8 Abs. 10 ist die Verweisung auf die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 2 und 4 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben.“

4. § 10 Abs. 9 Z 2 lautet:

„2. im § 8 Abs. 10 die Verweisung auf die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 2 und 4 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden sind, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben.“

5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„Unabdingbarkeit“

§ 11a. Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund der §§ 2 bis 11 sowie § 12 Abs. 2 zustehen, dürfen — soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt — durch Arbeitsvertrag oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.“

6. An § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 10, § 10 Abs. 7 Z 4 und Abs. 9 Z 2 sowie § 11a, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

§ 6. (4) Die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 1 und 13 MSchG, sowie für Heimarbeiter § 31 Abs. 3 MSchG sind anzuwenden.

§ 8. (10) 2. Satz: § 6 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes und die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 1 und 13 MSchG, sowie für Heimarbeiter § 31 Abs. 3 MSchG sind anzuwenden.

§ 10. (7) Z 4. Im § 8 Abs. 10 ist die Verweisung auf die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 1 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben.

§ 10. (9) Z 2. im § 8 Abs. 10 die Verweisung auf die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 1 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden sind, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben.